

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Abt. ST4 – Rechtsbereich  
Kraftfahrzeugwesen u. Fahrzeugtechnik  
Stubenring 1  
1011 Wien

Wien, am 2. September 2004/TS  
R:\VerkehrsR\Stellungnahmen\2004\25\_KFG\_Novelle.doc

**GZ BMVIT-170.031/0003-II/ST4/2004**

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer 25. KFG-Novelle, einer AZG- und einer ARG-Novelle**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchte zum vorgelegten Entwurf Folgendes anmerken:

Das gesamte System der zur Verwendung des Kontrollgerätes notwendigen vier Kontrollgerätekarten (Chipkarten) – Fahrerkarten, Kontrollkarten, Werkstattkarten und Unternehmenskarten – wird seitens des KfV grundsätzlich als **positiv eingestuft**. Diese System gewährleistet, dass die notwendigen Daten den zuständigen Personen zugänglich sind und von keinem Karteninhaber unbefugter Weise in die Einsichts- und Eingriffsmöglichkeiten eines anderen eingegriffen werden kann. In diesen Kontext fügt sich auch das bei der Bundesrechenzentrum GmbH einzurichtende zentrale Register für Kontrollgerätekarten ein.

**Zu Z 8 (§ 102 Abs 11c KFG)**

Das **KfV begrüßt ausdrücklich** die Ergänzung des § 102 Abs 11c KFG, dass zukünftig bei Übertretungen der Bestimmungen über das Mindestalter, die Lenk- und Ruhezeiten, der Schaublatfführung oder der Fahrerkarte nicht nur unselbstständige Lenker an das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat gemeldet werden, sondern auch bei Übertretungen selbstständiger Lenker die Gewerbebehörde benachrichtigt wird. Sichergestellt werden sollte aber jedenfalls, dass die benachrichtigte Gewerbebehörde auch tatsächlich tätig wird und insbesondere die **Zuverlässigkeit** als eine der Konzessionsvoraussetzungen überprüft.

**Zu Z 12 (102a KFG)**

Die Sinnhaftigkeit der Bestimmung, dass der Antrag auf Ausstellung einer Fahrerkarte auch während des Entzuges der Lenkberechtigung gestellt werden kann, wird vom **KfV kritisch** hinterfragt. Um Missbrauchsmöglichkeiten zu verhindern, **regt**

**das KfV an**, den Antrag auf Ausstellung der Fahrerkarte während aufrechtem Lenkberechtigungsentzug mit einer Frist zu versehen.

Nicht eindeutig ist geklärt, wer für den Kostenersatz für die Ausstellung der Fahrerkarte aufzukommen hat. **Nach Erachten des KfV** sollten die Kosten der Ausstellung der Fahrerkarte nicht auf den Lenker übergewälzt werden, da auch bisher der Zulassungsbesitzer die Kosten für die Schaublätter zu tragen hatte.

Bezüglich der Rückgabebestimmung **regt das KfV** dringend **an**, eine Möglichkeit der bescheidmäßigen Entziehung, z.B. bei Missbrauch vorzusehen.

Das **KfV begrüßt** die ausdrücklichen Bestimmungen für die Lenker zur ordnungsgemäßen Verwendungspflicht der Fahrerkarte und des Kontrollgerätes einerseits und der Verpflichtung der Arbeitgeber für die ordnungsgemäße Verwendung des digitalen Kontrollgerätes Sorge zu tragen, andererseits.

#### **Zu Z 12 (§ 102b Abs 4 Z 3 KFG)**

Nach Ansicht des KfV sollte die Unternehmerkarte, gleich der Werkstattkarte, ebenfalls auf eine verantwortliche Person ausgestellt werden. Der Inhaber der Unternehmenskarte hat Handlungen zu unterlassen, die dem ordnungsgemäßen Gebrauch der Karte nicht entsprechen. Das **KfV fordert** daher die persönlichen Daten des gewerberechlichen Geschäftsführers in das Kartenregister einzutragen, damit der verantwortliche Inhaber erkennbar ist.

#### **Zu Z 15 (§114 Abs 4a KFG)**

Das **KfV begrüßt** den verpflichtenden Einbau des digitalen Kontrollgerätes in Schulfahrzeugen. Somit besteht die Möglichkeit den Fahrschülern die praktische Handhabung des digitalen Kontrollgerätes zu vermitteln.

Mit freundlichen Grüßen  
KURATORIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT

Dir. Dr. Othmar Thann  
(Hauptgeschäftsführer)

Mag. Armin Kaltenegger  
(Leiter der Rechtsabteilung)